Ulrich Bielefeld

Dipl.Ing., Landschaftsarchitekt bdla Am Bergle 12 88662 Überlingen Tel. 07551 / 9484-55, Fax -56 e-Mail: BielefeldUlrich@aol.com

08.05.2024

1. Teiländerung des Bebauungsplanes "Auf Schmitzpäsch" der Ortsgemeinde Weinsheim

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7(1) UVPG und artenschutzrechtliche Beurteilung

Planungssituation und Anlass

Umwandlung von im bestehenden Bebauungsplan von 2003 festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen einschließlich einer Viehtrift in Wohnbauflächen.

Die Flächen waren im damaligen Bebauungsplanentwurf im Jahr 2003 bereits als Wohnbauflächen dargestellt und sind auch im landespflegerischen Ausgleich als Bauflächen bilanziert worden.

Das Plangebiet liegt am Westrand der Ortslage Weinsheim an der Straße "Am Acker.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB soll für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beschrieben und bewertet werden.

Werden durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a oder Absatz 2b, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- 2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
- 3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Gemeinde kann im Rahmen des Vereinfachten Verfahrens eine umweltbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchführen.

Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Es geht um eine

überschlägige Einschätzung, ob ein Bebauungsplan oder dessen Änderung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen; hierbei ist von Bedeutung, inwieweit sie zur Klärung der Frage, ob voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beitragen können.

Anhaltspunkte für das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach BauGB § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b bestehen im vorliegenden Fall nicht (vgl. nachfolgende Tab.1).

Tab.1
Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG, Anlage 3

1. Merkmale der Vorhaben	
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Umwandlung von Freiflächen in Wohnbaufläche, Umfang 4.285 m² einschl. vorhandener Straßenfläche und Wirtschaftsweg
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Nein
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	Umwandlung von Grünflächen und einer Viehrtift in Bauflächen Umfang 2.799 m²
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	keine
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Siedlungsabfälle
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,	Siedlungsbaustoffe
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes,	Keine Anfälligkeit
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	keine

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

Freiflächen im Siedlungsbereich, Grünland, Gehölze

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

gering

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht betroffen

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Nicht betroffen

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Nicht betroffen

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Naturpark Nordeifel

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht vorhanden

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht vorhanden

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht vorhanden

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Nicht vorhanden

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Nicht vorhanden

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Nicht zutreffend

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nicht vorhanden

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

Sehr gering

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

Keine

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

Nicht erheblich

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

Sehr gering

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, Dauersiedlung Wohnen

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

geringfügige Erweiterung der Wohnnutzung

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Erhaltung von Biotopbäumen, Baumpflanzungen, Nisthilfen entspr. Artenschutzrechtl. Beurteilung.

Eingriff:

Die Erweiterung der überbaubaren Wohnbauflächen um insgesamt ca. 2.799 m² stellt keine erhebliche Gefährdung von gesetzlichen Umweltschutzgütern dar:

- Schutzgut Mensch: nicht tangiert.
- Schutzgut Boden / Wasserhaushalt:
 Der Ausgleich der Versiegelung im Verhältnis 1:1 wurde bereits durch den vorhandenen Bebauungsplan erfüllt, da die jetzigen Erweiterungsflächen bereits in der Fassung von 2003 mit bilanziert waren.
- Schutzgut Lokalklima: keine wesentliche Änderung
- Schutzgut Landschaftsbild:
 keine erhebliche Veränderung. Die im vorhandenen Bebauungsplan festgesetzten
 Begrünungen des Ortsrandes sind bereits überwiegend wirksam.
- Schutzgut Pflanzen- und Tiere:
 Die überplanten Grünlandflächen sind nicht gesetzlich geschützt.

 Ausweichmöglichkeiten für Arten agrarischer und siedlungsbezogener Lebensräume sind in der Umgebung reichlich vorhanden. Biotopfunktionen alter Bäume können erhalten werden. Durch Festsetzung von Baumpflanzungen und Nisthilfen können Lebensraumfunktionen für Tierarten im bisherigen Umfang gewahrt werden.

Überprüfung des Grünlandes auf den Schutzstatus gemäß §15 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz i.V. mit § 30 BNatschG

Die für Bebauung vorgesehenen Flächen wurden anhand der Kartieranleitung für FFH-Mähwiesen LRP (Magere Flachlandmähwiesen 6510) am 03.05. 2024 untersucht.

Es lassen sich 3 Teilflächen unterscheiden. Keine erfüllt die Mindestkriterien zur Einstufung als geschütztes Grünland.

1. Teilfläche des Flurstücks 110, Wiese zwischen Viehtrift und Baumhecke (linke Hälfte im nachfolgenden Foto)





Hochwüchsiges Grasland, dominiert von Wiesenfuchsschwanz.



Durchmischte Vegetation auch mit Eutrophierungszeigern



Randlich von der Baumhecke her eingedrungene Saumarten (z.B. Giersch)

Botanischer Name	Deutscher Name	Häufigkeit
Aegopodium podagraria	Giersch	Randlich lokal frequent
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	Dominant
Anthriscus sylvestris	Wiesenkerbel	Selten
Arctium lappa	Große Klette	Selten
Heracleum sphondylium	Bärenklau	Selten
Lamium alba	Weiße Taubnessel	Randlich lokal frequent
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	Lokal frequent
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	Lokal frequent
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	Frequent
Rumex acetosella	Sauerampfer	Lokal frequent
Taraxacum officinale	Löwenzahn	Frequent
Trifolium pratensis	Wiesenklee	Lokal frequent
Urtica dioica	Brennessel	Randlich frequent

Ergebnis: Die Fläche 1 erfüllt nicht die Kartierkriterien für gesetzlich geschütztes Grünland. Es sind nur 3 typische Arten (von 30) vertreten, in der Tabelle fett gedruckt. Gräser dominieren, der Kräuteranteil von lebensraumtypischen Arten ist geringer als 20 Prozent.

2. Teilfläche des Flurstücks 110, Viehtrift, stark verdichteter Boden, lückiger Bewuchs





Botanischer Name	Deutscher Name	Häufigkeit
Hypochaeris radicata	Ferkelkraut	Lokal frequent
Medicago lupulina	Hopfenklee	Lokal frequent
Plantago major	Breitwegerich	Lokal frequent
Tanacetum vulgare	Rainfarn	Lokal frequent
Taraxacum officinale	Löwenzahn	Frequent
Trifolium pratensis	Wiesenklee	Lokal frequent
-	Moose spec.	Frequent
	Gräser spec.	Frequent

Ergebnis: Die Fläche erfüllt nicht die Kartierkriterien für gesetzlich geschütztes Grünland. Es sind keine typischen Arten zu erkennen. Die Vegetation ist stark gestört (ruderalisiert).

3. Flurstück 106





Botanischer Name	Deutscher Name	Häufigkeit
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	Dominant
Anthriscus sylvestris	Wiesenkerbel	Lokal frequent
Heracleum sphondylium	Bärenklau	Selten
Lamium alba	Weiße Taubnessel	Selten
Rumex acetosella	Sauerampfer	Selten
Taraxacum officinale	Löwenzahn	Lokal frequent
Urtica dioica	Brennessel	Frequent

Ergebnis: Die Fläche erfüllt nicht die Kartierkriterien für gesetzlich geschütztes Grünland. Es sind nur 2 typische Arten vertreten, Gräser dominieren, der Kräuteranteil ist geringer als 10 Prozent. Eutrophe Störungszeiger sind umfangreich vorhanden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für die Rasterzelle 3185566 sind in LANIS keine schutzwürdigen Artenvorkommen genannt. Schutzgebiete jeglicher Art kommen nicht vor.

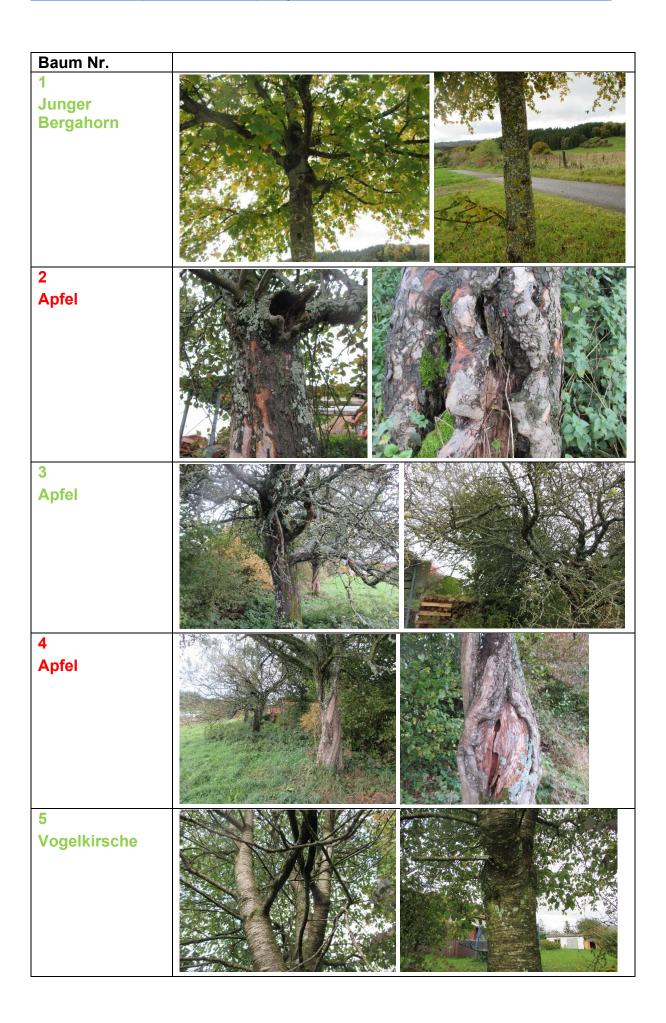
Auf dem Flurstück östlich der Straße am Acker befinden sich am Straßenrand junge Gehölze ohne besondere Artenschutzrelevanz. Am Ostrand steht eine Baumhecke von ca. 5-6m Breite auf der Grenze zu den Nachbargrundstücken, die etwa 3-4 m in den Geltungsbereich hineinragt.

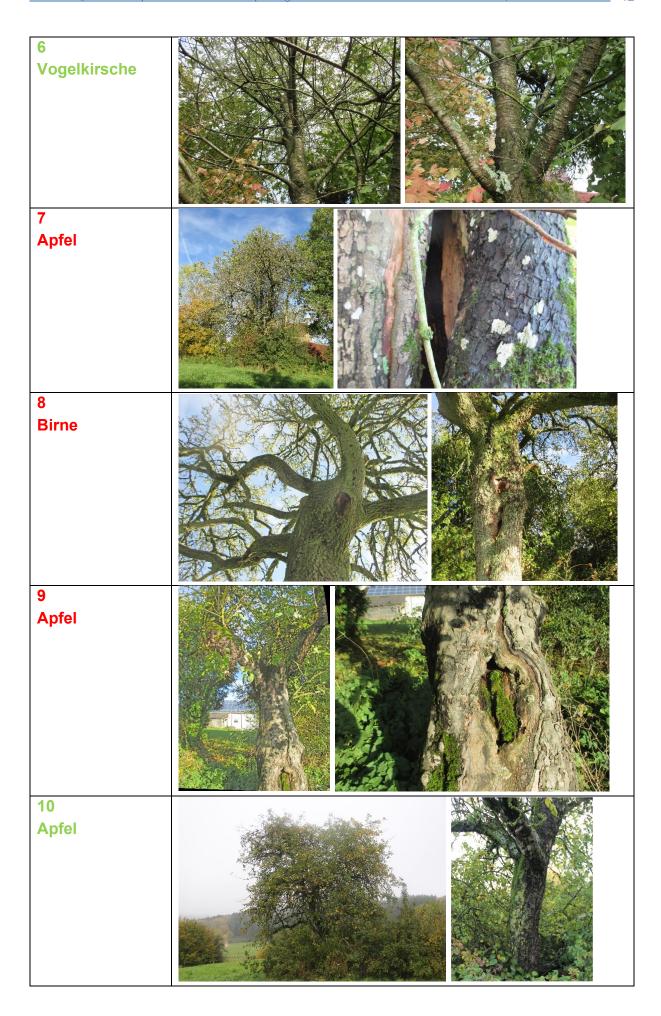
Ein Rückschnitt der Sträucher und jungen Bäume im üblichen Umfang wäre biotoptypisch und unproblematisch.

Vor der Hecke stehen einzelne alte Obstbäume, die in den letzten Jahren offensichtlich nicht gepflegt wurden. An einigen haben sich Asthöhlen und Rindenrisse gebildet, die potentiell/temporär einen Unterschlupf für Vögel und Fledermäuse bieten könnten. Allerdings ist auch dadurch die Vitalität sehr geschwächt, sodass in wenigen Jahren mit Abgängen gerechnet werden muss, vgl. Abbildungen.



Erfasste Bäume, grün: geringe Artenschutzrelevanz, rot: mit Asthöhlen (vgl. Tabelle)





Wich BilipM

Baum Nr. 2 kann erhalten werden. Die übrigen stehen nahe am Baufeld, ihre Erhaltung einschließlich des erforderlichen Abstandes zum Wurzelraum lässt sich kaum realisieren, ohne die Bebaubarkeit des schmalen Grundstücks aufzugeben. Grundsätzlich ist aber anzustreben, den Wohnbedarf innerhalb geschlossener Ortslagen zu befriedigen.

Um dem artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsverbot zu entsprechen, kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Astkürzung an den Bäumen Nr. 3-9 bis 1m Abstand zum Stamm
- Dauerhafte Erhaltung der Stämme mit den Asthöhlen bis zu Ihrem natürlichen
- Pflanzung eines Obst-Hochstammes heimischer Sorten je Grundstück.
- Anbringung von 2 Nisthilfen pro Baugrundstück für Vögel und Fledermäuse
- Rückschnitte der Hecke bis max. 3m Abstand zur der östlichen Flurstückgrenze
- Rückschnitte der Bäume und Hecken sowie Rodungen nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen Oktober und Februar

Im Bebauungsplan von 2003 vor der Teiländerung war die jetzt ergänzte Bebauung zunächst vorgesehen und wurde in der Eingriffsbewertung mit bilanziert. Diese wurde auch nicht angepasst, nachdem das Flurstück östlich der Straße Am Acker als Viehtrift (öffentliche Grünfläche) umgewidmet wurde, die nun nicht mehr benötigt wird. Insofern sind die nun vorgesehenen Eingriffe bereits durch die ausgewiesene und umgesetzte Ausgleichsfläche am Westrand des Geltungsbereichs kompensiert. Hier finden sich auch Ausweichmöglichkeiten für die evtl. verlorengehenden Habitate an den Altbäumen.